

# Anmeldeformular zum Erwerb von Fahrerlaubnisklassen

- Bitte füllen Sie das Anmeldeformular leserlich in Blockbuchstaben aus.
- Wenn Sie bereits eine Fahrerlaubnis besitzen, entnehmen Sie die benötigten Angaben bitte aus Ihrem Führerschein



Filiale:  Kassel Kirchditmold  
Harleshäuser Straße 6

Vellmar  
Schöne Aussicht 1

Anmeldedatum:

Geburtsdatum:

Geburtsname:

Geb.-Ort/Kreis:

Beruf:

Staatsangeh.:

Landkreis:

Familienstand:

Klasse(n):  B197 Automatik  BE

A1  A2  A  B196

Name:

Vornamen:

Straße:

PLZ-Ort:

Telefon privat:

Mobiltelefon:

Telefon Firma:

Email:

Sehhilfe:  ja  nein

## vorhandene Fahrerlaubnisklasse(n):

Klasse:

ausgestellt am:

durch Behörde:

Ablauf d. Probezeit:

Führerschein-Nr:

## Rechnungsanschrift (falls abweichend von obiger Adresse):

Name:

Vornamen:

Straße:

PLZ-Ort:

Ort, Datum

Unterschrift des Fahrschülers

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

### Hinweise zum Datenschutz:

Die Rechtsgrundlage zur entsprechenden Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO (Einwilligung). Dies gilt nur, wenn Sie uns beim Abschluss des Ausbildungsvertrages die Einwilligung erteilt haben, dass wir Ihre Daten mit der Führerscheinbehörde und der Prüforganisation austauschen. Sicherheit und Datenschutz haben in unserer Fahrschule oberste Priorität. Deshalb nutzt unsere Fahrschule für die Fahrschulverwaltung die Software „Fahrschul-Manager“ der Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München („Springer Fachmedien“). Springer Fachmedien kann im Rahmen der Fernwartung der Software unter Umständen die von der Software verarbeiteten Daten einsehen.

Springer Fachmedien ist vertraglich dazu verpflichtet, personenbezogene Daten nur im Rahmen unserer Weisungen zu verarbeiten. Als unser Dienstleister nutzt Springer Fachmedien, um die Software „Fahrschul-Manager Cloud“ zu betreiben, wiederum eigene Dienstleister.

Die im Rahmen des Ausbildungsvertrages von der Fahrschule erhobenen personenbezogenen Daten werden in einem Cloud-Rechenzentrum auf hochsicheren zertifizierten Servern der Microsoft Ireland Operations Limited, 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland gespeichert und verarbeitet. Dies dient zur Wahrung unseres berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO an der effizienten Erbringung unserer Leistungen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule

## Ziffer 1

Bestandteil der Ausbildung  
Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.  
Schriftlicher Ausbildungsvertrag  
Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung  
Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschulerausbildungsordnung erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Beendigung der Ausbildung  
Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf von einem Jahr seit Abschluss des Ausbildungsvertrages.  
Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 32 FahrlG bestimmten Preisausschlag zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

Eignungsmängel des Fahrers  
Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

## Ziffer 2

Entgelte, Preisausschlag  
Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen.

## Ziffer 3

Grundbeitrag und Leistungen  
a) Mit dem Grundbeitrag werden abgegolten:  
Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung, mit Ausnahme der Vorleistung zur Prüfung und diese selbst.  
Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbeitrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbeitrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbeitrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

Entgelt für Fahrstunden und Leistungen  
b) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten:  
Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

Abgabe von Fahrstunden / Benachrichtigungsfrist  
Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werkzeuge vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten; ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Entgelt für die Vorleistung zur Prüfung und Leistungen  
c) Mit dem Entgelt für die Vorleistung zur Prüfung werden abgegolten:  
Die theoretische und die praktische Prüfungsvorleistung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

## Ziffer 4

Zahlungsbedingungen  
Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Beitrag für die Vorleistung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktage vor der Prüfung fällig.

Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen  
Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorleistung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung  
Das Entgelt für eine eventuell erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

## Ziffer 5

Kündigung des Vertrages  
Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden:

- a) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrschüler  
Vertragsabschluss mit und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit triftigen Grund unterbricht,
- b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,
- c) wiederholt oder groblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

Textform der Kündigung  
Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt.

## Ziffer 6

Entgelte bei Vertragskündigung  
Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erarbeiteten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorleistung zur Prüfung.  
Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (s. Ziffer 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

- a) 1/5 des Grundbeitrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;
- b) 2/5 des Grundbeitrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;
- c) 3/5 des Grundbeitrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;
- d) 4/5 des Grundbeitrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;
- e) der volle Grundbeitrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt.

Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist.  
Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbeitrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

## Ziffer 7

Einhaltung vereinbarter Termine  
Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen, Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundenentgelt berechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Hat der Fahrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzutun oder gutzuschreiben.

## Ziffer 8

Ausschluss vom Unterricht  
Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen:  
a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht,  
b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

## Ziffer 9

Ausfallentschädigung  
Der Fahrschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgelts zu entrichten. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

## Ziffer 10

Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen  
Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden.  
Zuwendungen können Strafverfolgungen und Schadensersatzpflicht zur Folge haben.

## Ziffer 11

Besondere Pflichten des Fahrers bei der Krafttradausbildung  
Gibt bei der Krafttradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrlehrer und Fahrer verloren, so muss der Fahrer unverzüglich (an geeigneter Stelle) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeuges hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

## Ziffer 12

Abschluss der Ausbildung  
Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 29 FahrlG).  
Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrschAusbO).

## Ziffer 13

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrer nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorleistung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.

## Ziffer 14

Gerichtsstand  
Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

## Ziffer 15

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlechter.